

Entwurfstext	Änderungen/Bemerkungen	Ja	Nein	Enth.
<p align="center"><b>Hauptsatzung der Gemeinde Hoppegarten</b></p> <p>Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten in ihrer Sitzung am ..... folgende Hauptsatzung beschlossen:</p>	<p align="center"><b>Hauptsatzung der Gemeinde Hoppegarten</b></p> <p>Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten in ihrer Sitzung am <b>09. Februar 2009</b> folgende Hauptsatzung beschlossen:</p> <p><i>(redaktionelle Änderung)</i></p>			
<p align="center"><b>§ 1</b> <b>Allgemeines</b></p> <p>Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.</p>	<p align="center">unverändert</p>			
<p align="center"><b>§ 2</b> <b>Name der Gemeinde</b></p> <p>(1) Die Gemeinde führt den Namen „Hoppegarten“.</p> <p>(2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde und umfasst die Gemarkungen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe.</p>	<p align="center">unverändert</p>			
<p align="center"><b>§ 3</b> <b>Wappen, Flagge und Dienstsiegel</b></p> <p>(1) Das Wappen der Gemeinde ist „Halb gespalten und im Dornenschnitt geteilt von Grün, Silber und Blau:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein nach oben geöffnetes silbernes Hufeisen,</li> <li>2. eine grüne Hopfendolde mit Stiel und Blatt und</li> <li>3. eine schräglinke silberne Schildkröte“.</li> </ol> <p>(2) Die Gemeinde führt eine Flagge, dreistreifig Grün-Weiß-Grün (Grün-Silber-Grün) im Verhältnis 1:4:1 mit dem Gemeindewappen im Mittelstreifen.</p> <p>(3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, es zeigt das Wappen und als Umschrift in Kapitalschrift: „GEMEINDE HOPPEGARTEN, LANDKREIS MÄRKISCH-ODERLAND“.</p>	<p align="center">unverändert</p>			

Entwurfstext	Änderungen/Bemerkungen	Ja	Nein	Enth.
<p>(4) Die Abbildung des Gemeindewappens zu künstlerischen oder wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts oder der staatsbürgerlichen Bildung sind jedermann erlaubt. Jede andere Verwendung bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.</p>	<p>unverändert</p>			
<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Ortsteile</b></p> <p>(1) Die Gemeinde Hoppegarten bildet gem. § 45 BbgKVerf die Ortsteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Dahlwitz-Hoppegarten,</li> <li>▪ Hönow und</li> <li>▪ Münchehofe.</li> </ul> <p>(2) In den Ortsteilen sind Ortsbeiräte zu wählen. Diese bestehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ im OT Dahlwitz-Hoppegarten aus sieben,</li> <li>▪ im OT Hönow aus neun und</li> <li>▪ im Ortsteil Münchehofe aus drei Mitgliedern.</li> </ul> <p>(3) Den Ortsbeiräten werden die folgenden Entscheidungsrechte übertragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ die Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen,</li> <li>▪ die Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfe.</li> </ul>	<p>unverändert</p>			
<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Förmliche Einwohnerbeteiligung</b></p> <p>(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einwohnerfragestunde in der Gemeindevertretung</li> <li>2. Einwohnerversammlungen</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Förmliche Einwohnerbeteiligung</b></p> <p>(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einwohnerfragestunde in der Gemeindevertretung <b>und Ortsbeirat</b></li> <li>2. Einwohnerversammlungen</li> </ol> <p><i>(DIE LINKE; Einwohnerfragestunde sollte für den OBR ebenfalls zutreffend sein; einstimmige Zustimmung durch den VwA)</i></p>			

Entwurfstext	Änderungen/Bemerkungen	Ja	Nein	Enth.
<p>(2) In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Bürgermeister zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.</p>	<p>(2) In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung <b>und der Ortsbeiräte</b> sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben <b>die Einwohner</b> berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzungen oder anderen <b>Gemeinde-/Ortsteilangelegenheiten</b> an die Gemeindevertretung, oder den Bürgermeister <b>oder den Ortsbeirat</b> zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen. <b>erfolgt diese, innerhalb von vier Wochen, schriftlich.</b></p> <p><i>(redaktionelle Änderung u.a. aufgrund neuer Regelung in Abs. 1, Einstimmigkeit im VwA)</i></p>			
<p>(3) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.</p>	<p>(3) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet <b>oder</b> und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.</p> <p><i>(redaktionelle Anpassung)</i></p>			

Entwurfstext	Änderungen/Bemerkungen	Ja	Nein	Enth.
<p>(4) Der Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Bürgermeister und der Gemeindevertretung zuzuleiten.</p>	<p>(4) Der Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der <del>Einwohnerversammlung</del> entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der <b>Bürgermeister</b> Hauptverwaltungsbeamte oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde <del>bzw. in dem begrenzten Gebiet</del> ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Bürgermeister und der Gemeindevertretung zuzuleiten.</p> <p><i>(redaktionelle Anpassung, wurde vom VwA z. K. genommen)</i></p>			
<p>(5) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein.</p>	<p>(5) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohner-<del>Einwohnerversammlung</del> durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohner-<del>Einwohnerversammlung</del> waren. <del>Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein.</del></p> <p><i>(redaktionelle Anpassung, u.a. aufgrund des neuen Abs. 6; vom VwA z. K. genommen)</i></p>			
	<p>(6) Der Antrag zur Durchführung einer Einwohner-/Ortsteilversammlung muss von mindestens 5 v. H. der Einwohner der Gemeinde bzw. 10 v. H. des jeweiligen Ortsteiles unterschrieben sein.</p> <p><i>(neu aufgrund Hinweis DIE LINKE; Zustimmung vom VwA)</i></p>			

Entwurfstext	Änderungen/Bemerkungen	Ja	Nein	Enth.
<p>(6) Jeder Einwohner hat das Recht die Beschlussvorlagen des öffentlichen Teils einer Sitzung der Gemeindevertretung einzusehen. Die Einsichtnahme kann während der öffentlichen Sprechzeiten bzw. nach vorheriger Vereinbarung bis zum Tage vor der öffentlichen Sitzung in der Gemeindeverwaltung Hoppegarten, Lindenallee 14, Fachbereich 2, wahrgenommen werden.</p>	<p>(7) Jeder Einwohner hat das Recht die Beschlussvorlagen des öffentlichen Teils einer Sitzung der Gemeindevertretung einzusehen. Die Einsichtnahme kann während der öffentlichen Sprechzeiten bzw. nach vorheriger Vereinbarung bis zum Tage vor der öffentlichen Sitzung in der Gemeindeverwaltung Hoppegarten, Lindenallee 14, Fachbereich 2, wahrgenommen werden.</p> <p><i>(redaktionelle Änderung u.a. aufgrund neuem Abs. 6)</i></p>			
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden</b></p> <p>Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.</p>	<p style="text-align: center;"><del>§ 6</del> <b>Bürgerentscheiden</b></p> <p>Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.</p> <p><i>(FDP/FW/B90/GRÜNE und DIE LINKE bentragen die Briefwahl zu ermöglichen, damit Streichung; VwA empfiehlt mehrheitlich die Streichung)</i></p>			
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Gleichstellungsbeauftragte</b></p> <p>(1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Bürgermeisters ab, hat sie das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder ihre Ausschüsse zu wenden.</p> <p>(2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7 6</b> <b>Gleichstellungsbeauftragte</b></p> <p style="text-align: center;">unverändert</p>			

Entwurfstext	Änderungen/Bemerkungen	Ja	Nein	Enth.
<p>(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Abstimmung zu benennen.</p>	<p>unverändert</p>			
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Vorsitzender der GV</b></p> <p>Der Vorsitzende hat seine Aufgaben überparteilich auszuüben. Er soll Bindeglied zwischen Bürger und Gemeindevertreter und Mittler zwischen Bürgermeister und Gemeindevertretung sein.</p>	<p style="text-align: center;"><del>§ 8</del> 7 <b>Vorsitzender der Gemeindevertretung</b></p> <p>unverändert</p>			
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit</b></p> <p>(1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:</p> <p>1. Der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.</p> <p>2. Jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.</p> <p>(2) Jede Änderung der nach Abs. 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.</p>	<p style="text-align: center;"><del>§ 9</del> 8 <b>Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit</b></p> <p>unverändert</p>			

Entwurfstext	Änderungen/Bemerkungen	Ja	Nein	Enth.
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Öffentlichkeit der Sitzungen</b></p> <p>(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens sieben Tage vor der Sitzung nach § 14 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten</li> <li>2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben</li> <li>3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner</li> <li>4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten</li> <li>5. Beratungen über die Gewährung von Zuschüssen</li> </ol> <p>6. Vergleiche im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10 9</b> <b>Öffentlichkeit der Sitzungen</b></p> <p>(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens sieben <b>Kalendertage</b> vor der Sitzung nach § 14 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.</p> <p><i>(Ergänzung nach Hinweis im VwA)</i></p> <p>(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten</li> <li>2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben</li> <li>3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner</li> <li>4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten</li> <li><del>5. Beratungen über die Gewährung von Zuschüssen</del></li> <li><b>5. Vergleiche im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten.</b></li> </ol> <p><i>(Antrag der CDU auf Streichung von Ziffer 5; einstimmige Empfehlung des VwA zur Änderung)</i></p>			
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Bürgermeister, Stellvertreter</b></p> <p>(1) Der Bürgermeister führt gemäß § 54 Abs. 1 Nummer 5 der BbgKVerf die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Als laufende Verwaltung ist ein Geschäft anzusehen, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ mehr oder weniger gleichförmig immer wieder vorkommt</li> <li>▪ sachlich und finanziell wenig erheblich ist oder zur ungestörten und ununterbrochenen Fortführung der Arbeit der Gemeindeverwaltung notwendig ist.</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11 10</b> <b>Bürgermeister, Stellvertreter</b></p> <p style="text-align: center;">unverändert</p>			

Entwurfstext	Änderungen/Bemerkungen	Ja	Nein	Enth.
(2) Finanziell erheblich ist ein Geschäft, wenn es nicht im Rahmen des Haushaltsplanes liegt und 2 v.H. des Gesamtbudgets übersteigt.	(2) Finanziell erheblich ist ein Geschäft, wenn es nicht im Rahmen des Haushaltsplanes liegt und <del>2</del> <u>0,2</u> v.H. des Gesamtbudgets übersteigt.			
(3) Dem Bürgermeister wird gemäß § 62 Abs. 4 BbgKVerf die Befugnis zur alleinigen Unterzeichnung: * der nach geltendem Recht auszustellenden Arbeitsverträge, * sonstiger schriftlicher Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten, mit Ausnahme der Fachbereichsleiter, übertragen.	<i>(DIE LINKE beantragt eine Änderung auf 0,2 v.H.; der VWA hat dem mehrheitlich zugestimmt)</i>  unverändert			
(4) Der Bürgermeister entscheidet darüber hinaus: * über die Verteilung von Zuwendungen an Vereine und Verbände bis maximal 2.500 €/Jahr * über Stundungen und Niederschlagungen bis <del>5.000</del> <u>2.500</u> € je Einzelfall * über den Erlass von Abgaben bis 500 € im Einzelfall * über die Vergabe von Aufträgen nach VOL bis 75.000 € und VOB 125.000 €.	(4) Der Bürgermeister entscheidet darüber hinaus: <del>* über die Verteilung von Zuwendungen an Vereine und Verbände bis maximal 2.500 €/Jahr</del> * über Stundungen und Niederschlagungen bis <del>5.000</del> <u>2.500</u> € je Einzelfall * über den Erlass von Abgaben bis 500 € im Einzelfall * über die Vergabe von Aufträgen nach VOL bis <del>75.000</del> <u>30.000</u> € und VOB <del>125.000</del> <u>75.000</u> €.  <i>(DIE LINKE beantragt die Streichung des ersten Anstriches sowie die Änderung der Wertgrenzen im zweiten und dritten Anstrich; Zustimmung des VWA gab es für die Änderungsvorschläge zum ersten und dritten Anstrich; Ablehnung gab es zum Änderungsvorschlag hinsichtlich des zweiten Anstriches)</i>			
(5) Die Funktion des ersten Stellvertreters wird der Fachbereichsleiterin 1 übertragen. Bei deren Verhinderung wird der Bürgermeister durch den Fachbereichsleiter 2 vertreten.	(5) Davon unbenommen ist die Gemeindevertretung über bedeutsame, ortsprägende Bauvorhaben zeitnah in Kenntnis zu setzen.  <i>(Antrag auf Aufnahme von DIE LINKE; VWA hat einer Aufnahme mehrheitlich zugestimmt)</i>  ( <del>5</del> 6) Die Funktion des ersten Stellvertreters wird der Fachbereichsleiterin 1 übertragen. Bei deren Verhinderung wird der Bürgermeister durch den Fachbereichsleiter 2 vertreten.			

Entwurfstext	Änderungen/Bemerkungen	Ja	Nein	Enth.
<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Gemeindebedienstete</b></p> <p>Die GV behält sich vor, auf Vorschlag des Bürgermeisters, über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ das Bewerberauswahlverfahren bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses,</li> <li>▪ die Einstellung und Entlassung der Fachbereichsleiter und</li> <li>▪ die Entlassung von Produktverantwortlichen zu entscheiden.</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12 11</b> <b>Gemeindebedienstete</b></p> <p>Die GV behält sich vor, auf Vorschlag des Bürgermeisters, über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ das Bewerberauswahlverfahren bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses,</li> <li>▪ die Einstellung und Entlassung der Fachbereichsleiter <b>und</b> <b>Produktverantwortlichen</b></li> <li>▪ die Entlassung von <del>Produktverantwortlichen</del> <b>KitalleiterInnen</b> zu entscheiden.</li> </ul> <p><i>(Anträge von CDU und DIE LINKE; VwA hat den Ergänzungen/Änderungen mehrheitlich zugestimmt)</i></p>			
<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Wertgrenzen bei Entscheidungen der Gemeindevertretung/des Hauptausschusses</b></p> <p>(1) Über Vermögensgeschäfte oberhalb 50.000 € entscheidet die Gemeindevertretung.</p> <p>(2) Die Gemeindevertretung behält sich die Beschlussfassung für folgende Gruppen von Angelegenheiten vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vergaben nach VOL über 150.000 €</li> <li>▪ Vergaben nach VOB über 250.000 €,</li> </ul> <p>den Erlass von Abgaben über 5.000 €.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13 12</b> <b>Wertgrenzen bei Entscheidungen der Gemeindevertretung/des Hauptausschusses</b></p> <p>(1) Über <del>Vermögensgeschäfte</del> <b>Vermögensgegenstände</b> oberhalb 50.000 € entscheidet die Gemeindevertretung.</p> <p><i>(reaktionelle Anpassung)</i></p> <p>(2) Die Gemeindevertretung behält sich die Beschlussfassung für folgende Gruppen von Angelegenheiten vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vergaben nach VOL über <del>150.000</del> <b>100.000</b> €</li> <li>▪ Vergaben nach VOB über <del>250.000</del> <b>150.000</b> €,</li> </ul> <p>den Erlass von Abgaben über <del>5.000</del> <b>500</b> €.</p> <p><i>(Änderungsantrag DIE LINKE; der VwA hat den Änderungen jeweils mehrheitlich zugestimmt)</i></p>			

Entwurfstext	Änderungen/Bemerkungen	Ja	Nein	Enth.
<p>(3) Der Hauptausschuss entscheidet über folgende Angelegenheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vergaben nach VOL über 75.000 € und unter 150.000 €</li>   <li>▪ Vergaben nach VOB über 125.000 € und unter 250.000 €</li>   <li>▪ die Belastung und die Bestellung von Erbaurechten von bzw. an Grundstücken bis 50.000 €</li> <li>▪ Vermögensgeschäfte über 5.000 € und unter 50.000 €</li> <li>▪ Stundungen und Niederschlagungen über 5.000 €</li> </ul>	<p>(3) Der Hauptausschuss entscheidet über folgende Angelegenheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vergaben nach VOL über <del>75.000</del> <b>30.000</b> € und unter <del>150.000</del> <b>100.000</b> €</li>   <li><i>(redaktionelle Änderung, ableitend aus Änderung zu Absatz 2)</i></li> <li>▪ Vergaben nach VOB über <del>125.000</del> <b>75.000</b> € und unter <del>250.000</del> <b>150.000</b> €</li>   <li><i>(redaktionelle Änderung, ableitend aus Änderung zu Absatz 2)</i></li> <li>▪ die Belastung und die Bestellung von Erbaurechten von bzw. an Grundstücken bis 50.000 €</li> <li>▪ Vermögensgeschäfte <b>gegenstände</b> über 5.000 € und unter 50.000 €</li> <li>▪ Stundungen und Niederschlagungen über <del>5.000</del> <b>2.500</b> €</li>   <li><i>(redaktionelle Änderung, ableitend aus Änderung zu § 10 Abs. 4)</i></li> </ul>			
<p>den Erlass von Abgaben über 500 € bis max. 5.000 €</p>	<p><del>den Erlass von Abgaben über 500 € bis max. 5.000 €.</del></p> <p><i>(redaktionelle Anpassung; wenn bis 500 € der BM und ab 500,01 € die Gemeindevertretung das Entscheidungsrecht haben, bleibt für den Hauptausschuss kein Spielraum mehr, der letzte Anstrich kann entfallen)</i></p>			
<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Bekanntmachungen</b></p> <p>(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.  (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften der Gemeinde, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe“</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14 13</b> <b>Bekanntmachungen</b></p> <p style="text-align: center;">unverändert</p>			

Entwurfstext	Änderungen/Bemerkungen	Ja	Nein	Enth.
<p>(3) Andere öffentliche Bekanntmachungen und sonstige Informationen, die ihrem Wesen nach nicht dem Abs. 2 entsprechen, werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Hoppegarten bewirkt. Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage. Hierbei wird der Tag des Anschlags und der Abnahme nicht mit gerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Die Bekanntmachungskästen befinden sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Lindenallee 14 (Gemeindeverwaltung)</li> <li>▪ Alte Berliner Straße 52/Magazinstraße</li> <li>▪ Schopenhauer Str. 18/Hegelstraße (Bäcker)</li> <li>▪ Neuer Hönower Weg/Straße des Friedens 2A (Bahnübergang)</li> <li>▪ Triftstraße 21 (Feuerwehrgerätehaus)</li> <li>▪ Mahlsdorfer Straße 59 (Parkplatz HEP)</li> </ul> <p>* Stienitzstraße (Parkplatz REWE-Markt)</p> <p>(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 1 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Abs. 1 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p> <p>(3 <del>4</del>) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 1 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Abs. 1 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.</p> <p><i>(redaktionelle Anpassung)</i></p>			

Entwurfstext	Änderungen/Bemerkungen	Ja	Nein	Enth.
<p>(4) Abweichend von Abs. 1 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung in den Bekanntmachungskästen gem. Abs. 2 öffentlich bekannt gemacht. Die Schriftstücke sind 5 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mit gerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.</p>	<p>(4 <del>5</del>) Abweichend von Abs. 1 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung in den Bekanntmachungskästen gem. Abs. 2 öffentlich bekannt gemacht. Die Schriftstücke sind 5 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mit gerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.</p> <p>(redaktionelle Anpassung)</p>			
<p>(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte werden durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen des jeweiligen Ortsteiles öffentlich bekannt gemacht:</p> <p>Ortsbeirat Dahlwitz-Hoppegarten,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Lindenallee 14 (Gemeindeverwaltung)</li> <li>▪ Alte Berliner Straße 52/Magazinstraße</li> <li>▪ Schopenhauer Str. 18/Hegelstraße (Bäcker)</li> <li>▪ Neuer Hönowener Weg/Straße des Friedens 2A (Bahnübergang)</li> </ul> <p>Ortsbeirat Münchehofe,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Lindenallee 14 (Gemeindeverwaltung)</li> <li>▪ Triftstraße 21 (Feuerwehrgerätehaus)</li> </ul> <p>Ortsbeirat Hönow,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Lindenallee 14 (Gemeindeverwaltung)</li> <li>▪ Mahlsdorfer Straße 59 (Parkplatz HEP)</li> <li>▪ Stienitzstraße (Parkplatz REWE-Markt).</li> </ul>	<p>(<del>5</del> 6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte werden durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen des jeweiligen Ortsteiles öffentlich bekannt gemacht:</p> <p>Ortsbeirat Dahlwitz-Hoppegarten,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Lindenallee 14 (Gemeindeverwaltung)</li> <li>▪ Alte Berliner Straße 52/Magazinstraße</li> <li>▪ Schopenhauer Str. 18/Hegelstraße (Bäcker)</li> <li>▪ Neuer Hönowener Weg/Straße des Friedens 2A (Bahnübergang)</li> </ul> <p>Ortsbeirat Münchehofe,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Lindenallee 14 (Gemeindeverwaltung)</li> <li>▪ Triftstraße 21 (Feuerwehrgerätehaus)</li> </ul> <p>Ortsbeirat Hönow,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Lindenallee 14 (Gemeindeverwaltung)</li> <li>▪ Mahlsdorfer Straße 59 (Parkplatz HEP)</li> <li>▪ Stienitzstraße (Parkplatz REWE-Markt).</li> </ul> <p>(redaktionelle Anpassung)</p>			

Entwurfstext	Änderungen/Bemerkungen	Ja	Nein	Enth.
<p>(6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).</p>	<p>(6 <b>Z</b>) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).</p> <p><i>(redaktionelle Anpassung)</i></p>			
	<p style="text-align: center;"><b>§ 15 14</b> <b>Beauftragte</b></p> <p>Zur Vertretung der Interessen der Gemeindevertretung im Zusammenhang mit der Baumschutzsatzung der Gemeinde bestellt die Gemeindevertretung Hoppegarten zwei Baumschutzbeauftragte. Vor Änderung der Baumschutzsatzung ist Ihnen die Möglichkeit einer Stellungnahme vor der Gemeindevertretung einzuräumen. Vertreten diese eine grundsätzlich andere Auffassung im Zusammenhang mit erforderlichen Verwaltungsentscheidungen bei der Anwendung der Baumschutzsatzung können sie sich zur Erörterung des Sachverhaltes an den Ausschuss für Bauen und Umwelt wenden.</p> <p><i>(auf Hinweis DIE LINKE, eine Regelung zu den Baumschutzbeauftragten aufzunehmen; der VwA stimmte dem Wortlaut mehrheitlich zu)</i></p>			

Entwurfstext	Änderungen/Bemerkungen	Ja	Nein	Enth.
	<p style="text-align: center;"><b>§ 46 15</b> <b>Seniorenbeirat</b></p> <p>(1) Die Gemeinde richtet zur Vertretung der Gruppe der Senioren einen Seniorenbeirat ein. Dem Beirat gehören bis zu 10 Mitgliedern an. Mitglieder des Seniorenbeirates können Personen sein, die das ..... Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode gemäß § 41 BbgKVerf von der Gemeindevertretung durch Abstimmung benannt. Vorschläge der Hoppegartener Seniorenverbände und Kirchengemeinden sollen besonders berücksichtigt werden. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten.</p> <p>(2) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren haben, gegenüber der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen.</p> <p>3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.</p> <p>(4) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Hauptverwaltungsbeamte kann die Einberufung verlangen. Eine ortsübliche Bekanntmachung ist entbehrlich. Der Hauptverwaltungsbeamte und die Mitglieder der Gemeindevertretung haben ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Im Übrigen finden auf das Verfahren im Beirat die Vorschriften der BbgKVerf für den Orstbeirat entsprechend Anwendung.</p> <p><i>(Hinweis von CDU und DIE LINKE auch für den bestehenden Jugend- und Sportbeirat eine Regelung zu schaffen)</i></p>			

Entwurfstext	Änderungen/Bemerkungen	Ja	Nein	Enth.
	<p style="text-align: center;"><b>§ 47 16</b> <b>Jugend- und Sportbeirat</b></p> <p>(1) Die Gemeinde richtet zur Vertretung der Gruppen der Jugend und Sportler einen Jugend- und Sportbeirat ein. Dem Beirat gehören bis zu 13 Mitgliedern an. Mitglieder des Sportbeirates können Personen sein, die mindestens 11 Jahre und höchsten 25 Jahre alt sind. Die Mitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode gemäß § 41 BbgKVerf von der Gemeindevertretung durch Abstimmung benannt. Vorschläge der Hoppegartener Lenne-Schule, der Jugendclubs, der Jugendfeuerwehr, der Kirchengemeinden sowie der Hoppegartener Sportvereine sollen besonders berücksichtigt werden. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten.</p> <p>(2) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Jugend- und Sportarbeit haben, gegenüber der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen.</p> <p>3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.</p> <p>(4) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Hauptverwaltungsbeamte kann die Einberufung verlangen. Eine ortsübliche Bekanntmachung ist entbehrlich. Der Hauptverwaltungsbeamte und die Mitglieder der Gemeindevertretung haben ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Im Übrigen finden auf das Verfahren im Beirat die Vorschriften der BbgKVerf für den Orstbeirat entsprechend Anwendung.</p> <p><i>(Hinweis von CDU und DIE LINKE auch für den bestehenden Jugend- und Sportbeirat eine Regelung zu schaffen)</i></p>			

Entwurfstext	Änderungen/Bemerkungen	Ja	Nein	Enth.
<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 03.12.2007 außer Kraft.</p> <p>(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.</p> <p>Hoppegarten, Datum</p> <hr/> <p>Klaus Ahrens (Bürgermeister)</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 45 17</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 03.12.2007 außer Kraft.</p> <p>(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.</p> <p><i>(redaktionelle Anpassung)</i></p>			